
S 5 AL 1013/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 1013/02
Datum	13.05.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 AL 225/03
Datum	15.04.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 13.05.2003 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 08.10.2002 bis 30.12.2002 wegen des Eintritts einer Sperrzeit sowie die Erstattung überzahlter Alhi in Höhe von 445,20 EUR.

Der 1965 geborene Kläger, türkischer Staatsangehöriger, bezog von der Beklagten ab dem 30.06.2002 fortlaufend Alhi. Nach Beendigung eines vom 01.08.2002 bis 04.10.2002 dauernden Arbeitsverhältnisses bewilligte die Beklagte ihm erneut Alhi mit Wirkung ab 05.10.2002. Am 07.10.2002 unterbreitete sie ihm nach Aktenlage persönlich drei Vermittlungsvorschläge, darunter ein Angebot für eine Tätigkeit als Küchen- und Kantinenmitarbeiter bei der P.-Service AG & Co KG, N. (P). Diese Tätigkeit konnte in Vollzeit und Teilzeit ausgeübt werden. Die Vergütung betrug 6,10 bis 7,10 EUR/Stunde.

Am 23.10.2002 teilte die P der Beklagten mit, dass der Klager sich nicht vorgestellt habe. Auf Befragen urte dieser, er habe von der Beklagten keinerlei Brief fur die P erhalten. Er habe sich blo bei der Beklagten arbeitslos gemeldet und man habe ihm gesagt, es habe sich alles erledigt.

Mit Bescheid vom 07.11.2002 stellte die Beklagte vom 08.10.2002 bis 30.12.2002 den Eintritt einer Sperrzeit fest, hob die Bewilligung der Alhi fur diese Zeit auf und forderte uberzahlte Leistungen in Höhe von 445,20 EUR zuruck.

Dagegen legte der Klager mit der Begrundung Widerspruch ein, er habe ein Stellenangebot fur die P nicht erhalten. Zwar seien ihm zwei Stellenangebot fur Zeitarbeitsfirmen ausgendigt worden. Von einem Stellenangebot der P habe er jedoch erst nach Zugang des Bescheides vom 07.11.2002 erfahren und mit P einen Vorstellungstermin fur den 20.11.2002 vereinbart. Den Widerspruch wies die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 19.11.2002 zuruck.

Dagegen hat der Klager Klage zum Sozialgericht Nurnberg (SG) erhoben. Das SG hat die Verwaltungsfachangestellte K. W. , Mitarbeiterin der Beklagten, als Zeugin gehurt. Diese hat besttigt, dem Klager am 07.10.2002 drei Stellenangebote ausgendigt zu haben.

Mit Urteil vom 13.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Soweit der Klager bestreite, ein Arbeitsangebot fur die P erhalten zu haben, konne dies nicht uberzeugen. Dieser habe namlich zunchst erklart, keinerlei Brief fur die P erhalten zu haben. Er habe sich lediglich arbeitslos gemeldet und man habe ihm bedeutet, es sei alles erledigt. Diesen Vortrag habe er jedoch spter relativiert und angegeben, zwei Stellenangebot erhalten zu haben. Von diesen Angeboten sei in seiner ersten Erklrung nicht die Rede gewesen. Es erscheine jedoch nicht nachvollziehbar, dass ihm nur zwei Stellenangebote unterbreitet worden seien, denn an zwei Stellen sei in den Vermittlungsunterlagen die Unterbreitung von drei Stellenangeboten vermerkt worden. Es erscheine auch ausgeschlossen, dass ein Arbeitsangebot nicht mit ausgedruckt und ausgendigt worden sei. Ausweislich der uberzeugenden Schilderung der Zeugin W. seien samtliche anhand des Stellensuchlaufs ermittelten offenen Stellen mit Angeboten ausgedruckt und mitgegeben worden. Die Dokumentation in der Buchungsbersicht werde automatisch erstellt. Dazu sei keine gesonderte Eingabe erforderlich. Werde aber in der Bewerberbersicht automatisch gebucht, was auch ausgedruckt und mitgegeben werde, handele es sich um eine bloe Schutzbehauptung, wenn der Klager vorbringe, das Angebot sei ihm nicht mitgegeben worden. Diese Behauptung konne auch deshalb nicht uberzeugen, weil der Vortrag des Klagers im Anhrungs- und Widerspruchsverfahren wechselnd ausgefallen sei. Im brigen sei das Arbeitsangebot fur die P ausreichend bestimmt und mit einer zureichenden Rechtsfolgenbelehrung versehen gewesen. Insbesondere werde davon auch die Vereitelung des Zustandekommens eines Beschftigungsverhltnisses erfasst. Das Arbeitsangebot habe auch nicht gegen die Grundstze sachgerechter Arbeitsvermittlung verstoen, denn der Klager habe bereits im Kantinenbereich als Kchenhelfer gearbeitet. Er habe auch fur sein Verhalten keinen wichtigen Grund gehabt. Die 12-whliche Sperrzeit stelle

nach den fÃ¼r ihren Eintritt maÃgeblichen Tatsachen keine besondere HÃrte dar, so dass eine Herabsetzung auf 6 Wochen ausscheide.

Zu Recht habe die Beklagte die Bewilligung der Alhi fÃ¼r die Zeit vom 08.10.2002 bis 30.12.2002 gemÃÃ Â§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 4 Sozialgesetzbuch
Verwaltungsverfahren (SGB X) iVm [Â§ 330 Abs 3 SGB III](#) aufgehoben, denn dem KlÃger hÃtten wegen der Sperrzeit keine Leistungen mehr zugestanden. Auf diese Rechtsfolgen der Sperrzeit sei er bereits mit dem Arbeitsangebot hingewiesen worden. Auch ergebe sich aus dem Merkblatt fÃ¼r Arbeitslose, welche Rechtsfolgen eine Sperrzeit bei Vereitelung einer Arbeitsaufnahme nach sich ziehe. Das Verhalten des KlÃgers sei daher als grob fahrlÃssig zu werten.

Gegen dieses Urteil hat der KlÃger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt und erneut darauf hingewiesen, dass er kein Stellenangebot fÃ¼r die P erhalten habe. Die Angaben der Zeugin seien ungenau und daher nicht verwertbar. Es habe VerstÃndnisschwierigkeiten zwischen ihm und der Zeugin gegeben. Einen Dolmetscher habe man nicht beigezogen. Bei der P habe er sich schlieÃlich am 20.11.2002 vorgestellt. Der Eintritt einer Sperrzeit sei daher unverhÃltnismÃÃig.

Der KlÃger beantragt, das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 13.05.2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 07.11.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19.11.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃlt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃnzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃgers ist zulÃssig ([Â§Â§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte durfte die Bewilligung der Alhi wegen des Eintritts einer Sperrzeit vom 08.10.2002 bis 30.12.2002 aufheben und vom KlÃger Erstattung von 445,20 EUR fordern.

Anstelle des Senats konnte der bestellte Berichterstatter entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr EinverstÃndnis erklÃrt haben ([Â§ 155 Abs 3, 4 SGG](#)).

Nach [Â§ 48 Abs 2 Satz 2 Nr 4 SGB X](#) soll ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung bei Eintritt einer wesentlichen Ãnderung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ãnderung der VerhÃltnisse aufgehoben werden, soweit der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem MaÃe verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Zutreffend hat das SG erkannt, dass der KlÄxger aufgrund einfachster und naheliegender Äberlegungen sicher hÄxte erkennen kÄnnen, dass der Alhi-Anspruch bei Eintritt einer Sperrzeit ruht ([Ä§ 144 Abs 2 Satz 2 SGB III](#)). Auf diese Folgen wurde er mehrfach hingewiesen (Stellenangebot, Merkblatt). Trotz Belehrung Äber die Rechtsfolgen hat er die Anbahnung eines von der Beklagten angebotenen BeschÄftigungsverhÄltnisses, insbesondere das Zustandekommen des VorstellungsgesprÄchs bei der P, durch sein Verhalten verhindert, ohne hierfÄr einen wichtigen Grund zu haben ([Ä§ 144 Abs 1 Nr 2 SGB III](#)).

Seine auch im Berufungsverfahren aufgestellte Behauptung, er habe fÄr P keinen Vermittlungsvorschlag erhalten, ist widerlegt durch die Aussage der durch das SG gehÄrten Zeugin W Ä; Deren Angaben befinden sich im Einklang mit dem Akteninhalt; sie sind daher nicht "ungenau".

Zwar macht der KlÄxger nunmehr VerstÄndnisschwierigkeiten zwischen ihm und der Zeugin geltend, da anÄsslich der AushÄndigung der Stellenangebote kein Dolmetscher zugegen gewesen sei. Dieser Einwand erscheint schon deshalb unbegrÄndet, weil nicht angegeben wird, wie sich die VerstÄndnisschwierigkeiten dargestellt haben. Der KlÄxger macht jedenfalls fÄr die von ihm eingerÄumte AushÄndigung zweier Stellenangebote solche Schwierigkeiten nicht geltend. Im Äbrigen wÄre es Sache des KlÄxgers gewesen, bei Sprachproblemen eine der deutschen Sprache ausreichend mÄchtige Person zur Vorsprache bei der Beklagten hinzuziehen ([BVerfGE 40, 182, 184; 86, 280, 284 ff; BSG, Urteil vom 14.07.1992 ÄÄÄ 11 BAr 43/92; LSG BW Urteil vom 06.12.2000 ÄÄÄ L 5 AL 4372/00](#)).

Obwohl sich der KlÄxger am 20.11.2002 bei der P doch noch vorgestellt hat, fÄhrt dies nicht zu einer Reduzierung der Sperrzeit, denn die Sperrzeit wÄrde nach den fÄr ihren Eintritt maÄgebenden Tatsachen fÄr den KlÄxger keine besondere HÄrte bedeuten ([Ä§ 144 Abs 3 Satz 1 SGB III](#)). AuÄerhalb des Sperrzeitbestandes liegende sowie nach Eintritt des die Sperrzeit begrÄndenden Ereignisses eintretende UmstÄnde kÄnnen nÄmlich keine BerÄcksichtigung finden (BSG SozR 3-4100 Ä§ 119 a Nr 3).

Die Äberzahlten Leistungen hat der KlÄxger gemÄÄÄ [Ä§ 50 SGB X](#) zu erstatten.

Von der weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÄnde wird abgesehen, weil das Landessozialgericht im Äbrigen die Berufung aus den GrÄnden der angefochtenen Entscheidung zurÄckweist ([Ä§ 153 Abs 2 SGG](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Ä§ 193 SGG](#).

GrÄnde, die Revision gemÄÄÄ [Ä§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 16.07.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024